

INFORMATIONSBROSCHÜRE ZUR ORGANSPENDE

Regelung in den europäischen Ländern nach
der 2010/53/EU Richtlinie





Deutschsprachige Orthodoxie in Mitteleuropa, Arbeitsgruppe Orthodoxer Ärzte-Treff 2025

www.dom-hl-michael.de

<https://www.facebook.com/share/15gQDuUyEv/?mibextid=wwXlfr>

E-Mail: orthodoxeraerztetreff@gmail.com

Ersteller: Orthodoxer Ärzte-Treff

Autoren: Dr. med. Claudia-Maria Podașcă, Pfr. Med. Athanasie Ulea

Korrektur: Cornelia Delkeskamp-Hayes

Grafik / DTP: Alexandra-Ioana Popescu

Einleitung

Die Organspende stellt ein zentrales gesellschaftliches und ethisches Thema dar, das in den europäischen Ländern unterschiedlich geregelt ist. Während die Europäische Union mit der Richtlinie 2010/53/EU einheitliche Standards für Qualität und Sicherheit bei der Organentnahme und -transplantation vorgibt, bleibt die konkrete Ausgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen.

In einigen Ländern, wie etwa Deutschland, ist eine ausdrückliche Zustimmung zur Organspende erforderlich, während in anderen – beispielsweise Österreich, Frankreich oder Spanien – die sogenannte Widerspruchslösung gilt. Hier wird jeder als potenzieller Spender betrachtet, sofern kein aktiver Widerspruch vorliegt. Daneben gibt es Mischformen, bei denen Angehörige ein Mitspracherecht haben.

Diese Unterschiede betreffen nicht nur rechtliche Voraussetzungen, sondern auch die Rolle von Patientenverfügungen, Möglichkeiten der Registrierung sowie Rechte und Pflichten von Bürgern sowie Ausländern. Gerade Reisende und Auswanderer sollten sich deshalb mit den jeweiligen Regelungen im Aufenthaltsland vertraut machen.

Für orthodoxe Christen ist die Entscheidung zur Organspende eng mit ihrem Glaubensleben verbunden. Die Kirche betont dabei die uneingeschränkte Freiheit jedes Einzelnen, sich für oder gegen eine Organspende zu entscheiden. Da die orthodoxe Patientenverfügung bereits wichtige theologische und ethische Leitlinien für medizinische Entscheidungen am Lebensende bietet, ist eine Kenntnis der praktischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Organspende auch für sie hilfreich.

Die vorliegende Broschüre ergänzt daher die orthodoxe Patientenverfügung durch einen Überblick über die gesetzlichen

Regelungen, Registrierungsmöglichkeiten und Abläufe in den europäischen Ländern bietet. Sie soll helfen, mögliche Widersprüche zwischen dem eigenen Glaubensverständnis in der Patientenverfügung und den jeweiligen nationalen Vorgaben zu vermeiden. So können eigene Entscheidungen zur Organspende dokumentiert werden. So können auch Missverständnisse und Unsicherheiten ausgeräumt und die persönliche Haltung zur Organspende klar und rechtssicher festgehalten werden, auch für Angehörige und im Ausland.



Theologische Begründung

für die Notwendigkeit einer informierten Entscheidung in
Fragen von Leben, Tod und Organspende

Theologisch gesehen bedeutet die Freiheit des Menschen weit mehr als bloße Wahlmöglichkeit oder Selbstbestimmung. Sie ist die personale Fähigkeit, sich in Liebe und Erkenntnis für Gott zu öffnen und auf Seine Einladung zu antworten. Wahre Freiheit verwirklicht sich darum immer – wie es der große Theologe und Heilige Dumitru Stăniloae ausdrückt – dialogisch: Der Mensch ist aufgerufen, in bewusster und informierter Verantwortung auf Gottes Gnade und Berufung zu antworten. Nur eine so auf Mitarbeit hin angelegte Antwort, die aus Erkenntnis und freiem Willen erfolgt, verwirklicht authentische Freiheit: Sie führt zur Fülle des Lebens. Gott zwingt den Menschen nicht, sondern wartet auf dessen freie, bewusste Zustimmung, um ihn zur Gemeinschaft mit Sich zu führen.

Diese Freiheit ist mithin Voraussetzung für die Theosis, die Vergöttlichung des Menschen. Der Mensch wird durch die Gnade Gottes nicht passiv verwandelt, sondern ist aktiv beteiligt: Die Synergie zwischen göttlicher Gnade und menschlichem Willen setzt eine Entscheidung voraus, die die Person als Ebenbild Gottes ernst nimmt und ihrer Berufung zur Gemeinschaft mit Gott folgt. Nur wer die Tragweite seiner Berufung kennt, kann im Sinne göttlicher Liebe handeln. Uninformiertes Entscheiden vernachlässigt die Würde des Menschen, da es die personale Antwort auf Gottes Ruf behindert.

Die Würde der Gottes-Ebenbildlichkeit und -Berufung umfasst auch den menschlichen Leib. Nach orthodoxer Anthropologie ist der Mensch als Einheit von Leib und Seele geschaffen. Wahre Freiheit betrifft auch den Umgang mit dem eigenen Leib, der nicht Besitz, sondern Gabe und Berufung ist, als Ort, an dem die Beziehung zu Gott gelebt wird. Jede Entscheidung, die den Leib betrifft, etwa zur Organspende, muss daher in informierter Verantwortung getroffen werden. Die Achtung vor dem eigenen Körper als Tempel des Heiligen Geistes verlangt einen respektvollen Umgang mit Gottes Schöpfung. Der Heilige Dumitru Stăniloae warnt davor, den Leib zu instrumentalisieren oder von der

geistlichen Berufung des Menschen zu trennen: Wahre Freiheit bedeutet, den Leib als integralen Teil der Person wertzuschätzen.

Eine Entscheidung zur Organspende ist dann authentisch, wenn sie aus Liebe und nicht auf äußeren Druck hin oder in Unwissenheit geschieht. Sicherlich wird die Zustimmung zur Organspende unter Christen häufig als selbstlose Hingabe, und damit als Teilhabe an der Agape und der Kenosis Christi verstanden. Doch nur wer sich angemessen informiert hat, kann sich in wahrer Freiheit und echter Liebe, das heißt in Verantwortung für sich selbst und den Nächsten, entscheiden. Ohne Unterscheidung vorgenommene Entscheidungen laufen Gefahr, die Heiligkeit des Leibes und die Berufung des Menschen zur Gemeinschaft mit Gott zu verfehlen.

Der Orthodoxe Ärztetreff hat sich den medizinischen, medizin-ethischen und theologischen Aspekten der Organspende gewidmet und die Ergebnisse in dieser Broschüre veröffentlicht.

Hier gilt es zunächst nur, über die Bedingungen zu informieren, unter denen wir unsere informierten Entscheidungen gegenüber den uns (geplant oder in Notsituationen ungeplant) behandelnden Ärzten zur Geltung bringen können.

Die Aktuelle Gesetzeslage und Regelungen zur Organspende in europäischen Ländern

Überblick über die rechtlichen Grundlagen:

In Europa gibt es vier Hauptsysteme, nach denen die Organspende geregelt wird. In Deutschland gilt die sogenannte Entscheidungslösung. Dabei werden die Bürger regelmäßig und neutral über das Thema Organspende informiert. Eine Organentnahme ist nur möglich, wenn der Sterbende zu Lebzeiten ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls keine diesbezügliche Willenserklärung vorliegt, die Angehörigen während des Sterbe-Prozesses ihre Zustimmung geben. Seit März 2024 steht dafür ein Organspende-Register zur Verfügung, dessen Nutzung jedoch freiwillig ist.

In 15 europäischen Ländern, darunter z.B. auch Österreich, wird grundsätzlich jeder Bürger als Organspender genutzt, es sei denn, er hat aktiv und klar dokumentiert widersprochen. Eine Registrierung ist in diesen Ländern nur dann erforderlich, wenn jemand der Organspende widersprechen möchte.

Fünf Länder, darunter z.B. auch die Schweiz, setzen auf die sogenannte erweiterte Widerspruchslösung. Auch hier gilt jeder als Organspender, sofern kein aktiver Widerspruch vorliegt. Allerdings haben die Angehörigen in diesen Ländern ein Vetorecht: Sie können eine Organspende verhindern, selbst wenn der Sterbende zu Lebzeiten keinen Widerspruch eingelegt hat.

Schließlich gibt es noch die erweiterte Zustimmungslösung, die in sieben Ländern (darunter z.B. auch Dänemark) Anwendung findet: Hier ist eine ausdrückliche Zustimmung zur Organspende erforderlich. Liegt keine entsprechende Dokumentation vor, entscheiden die Angehörigen für den Sterbenden, ob eine Organspende erfolgen darf.

Die vier Hauptsysteme der Organspende in Europa

1. Entscheidungslösung (nur Deutschland)

- **Funktionsweise:**
Bürger werden regelmäßig neutral über Organspende informiert
- **Zustimmung:**
Ausdrückliche Zustimmung des Verstorbenen oder der Angehörigen erforderlich
- **Register:**
Freiwillige Nutzung des seit März 2024 verfügbaren Organspende-Registers

2. Widerspruchslösung (15 Länder)

- **Funktionsweise:**
Jeder ist automatisch Organspender, außer er widerspricht aktiv
- **Länder:**
Österreich, Frankreich, Spanien, Italien, Belgien, Niederlande, Polen, Tschechien, Ungarn, Kroatien, Lettland, Portugal, Luxemburg, Malta, Bulgarien
- **Register:**
Registrierung nur bei Widerspruch gegen Organspende erforderlich

3. Erweiterte Widerspruchslösung (5 Länder)

- **Funktionsweise:**
Wie Widerspruchslösung, aber Angehörige haben ein Vetorecht
- **Länder:**
Schweiz, Schweden, Finnland, Norwegen, Slowenien
- **Besonderheit:**
Angehörige können Organspende verhindern, auch ohne Widerspruch des Verstorbenen

4. Erweiterte Zustimmungslösung (7 Länder)

- **Funktionsweise:**
Zustimmung erforderlich, bei fehlender Dokumentation entscheiden Angehörige
- **Länder:**
Dänemark, Vereinigtes Königreich, Irland, Litauen, Malta, Zypern, Griechenland, Rumänien

Patientenverfügung und Organspende

Länder, in denen eine Patientenverfügung ausreicht:

Vollständig ausreichend (14 Länder):

- Belgien
- Dänemark
- Deutschland
- Finnland
- Griechenland
- Irland
- Litauen
- Malta
- Niederlande
- Norwegen
- Rumänien
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- Zypern

Registrierungssysteme in Europa

Länder mit Widerspruchsregistern (Registrierung erforderlich bei Ablehnung):

Belgien

- Register seit: 1987
- Organisation: Föderaler Öffentlicher Dienst Gesundheit, Sicherheit der Nahrungskette und Umwelt
- Kontakt: <https://www.health.belgium.be/de/organtransplantation>

Bulgarien

- Register seit: 2004
- Organisation: Executive Agency Medical Supervision
- Besonderheit: Widerspruch muss schriftlich eingereicht werden
- Kontakt: <https://www.iamn.bg>

Frankreich

- Register seit: 1978 (eines der ersten weltweit)
- Besonderheit: Sehr strenge Widerspruchslösung
- Mindestalter Widerspruch: Ab 13 Jahren
- Kontakt: <https://www.registrenationaldesrefus.fr>

Italien

- Register seit: 1999
- System: SIT (Sistema Informativo Trapianti)
- Kontakt: <https://www.trapianti.salute.gov.it>

Kroatien

- Register seit: 2004
- Organisation: Ministarstvo zdravstva (Gesundheitsministerium)
- Besonderheit: Widerspruch ist schriftlich einzureichen
- Kontakt: <https://zdravlje.gov.hr>

Luxemburg

- Register seit: 1982
- Organisation: Ministère de la Santé
- Besonderheit: Widerspruch wird im nationalen Register dokumentiert
- Kontakt: <https://sante.public.lu>

Malta

- Register seit: 2016
- Organisation: Directorate for Health Care Standards
- Besonderheit: Widerspruch kann online oder schriftlich erfolgen
- Kontakt: <https://deputyprimeminister.gov.mt>

Niederlande

- Register seit: 1998
- Besonderheit: Jeder Erwachsene muss seine Entscheidung dokumentieren
- System: Automatische Anfrage bei Volljährigkeit
- Kontakt: <https://www.donorregister.nl>

Österreich

- Register seit: 1. Januar 1995
- Zugang: Auch für deutsche Staatsbürger möglich
- Verfahren: Schriftlicher Widerspruch mit Originalunterschrift
- Adresse: Gesundheit Österreich GmbH, Widerspruchsregister, Stubenring 6, A-1010 Wien
- E-Mail: wr@goeg.at
- Mindestalter: Ab 14 Jahren
- Kontakt: <https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesundheit/organtransplantation/3/Seite.2510008.html>

Polen

- Register seit: 1996
- Organisation: Poltransplant
- Besonderheit: Widerspruch kann schriftlich oder online eingereicht werden
- Kontakt: <https://poltransplant.org.pl>

Portugal

- Register seit: 1994
- Organisation: Instituto Português do Sangue e da Transplantação (IPST)
- Besonderheit: Widerspruch muss schriftlich erfolgen
- Kontakt: <https://www.ipst.pt>

Spanien

- Register seit: 1979
- Organisation: ONT (Organización Nacional de Trasplantes)
- Besonderheit: Höchste Spenderate weltweit
- Kontakt: <https://www.ont.es>

Tschechien

- Register seit: 2002
- Organisation: Koordinační středisko transplantací (Koordinationszentrum für Transplantationen)
- Besonderheit: Eintragung im nationalen Register erforderlich
- Kontakt: <https://www.nrod.cz>

Ungarn

- Register seit: 1999
- Organisation: Országos Vérellátó Szolgálat (Nationaler Blutversorgungsdienst)
- Besonderheit: Widerspruch muss notariell beglaubigt werden
- Kontakt: <https://www.ovsz.hu>

Länder mit freiwilligen Registern

Belgien

- Register seit: 1986, Online seit 2020
- Zugang: Gemeindeverwaltung, Hausarzt oder Online
- Website: meinegesundheitsbelgien.be

Dänemark

- Register seit: 2010
- System: Erweiterte Zustimmungslösung
- Website: <https://www.sundhed.dk/borger/min-side/mine-registreringer/organdonation/>

Deutschland

- Register seit: 18. März 2024
- Zugang: Online mit eID-Funktion des Personalausweises
- Website: www.organspende-register.de
- Besonderheit: Kann für Zustimmung oder Ablehnung genutzt werden
- Mindestalter: Ab 16 Jahren (Widerspruch ab 14 Jahren)

Praktische Empfehlungen Für Deutsche im Ausland

In Widerspruchsländern:

1. Belgien/Niederlande:

Registrierung vor Ort erwägen bei längerem Aufenthalt

2. Frankreich/Spanien /Italien:

Deutschen Organspendeausweis mitführen

3. Österreich:

Eintragung im Widerspruchsregister möglich (auch für Deutsche)

4. Schweiz:

Schriftliche Erklärung bei Reisedokumenten

In Zustimmungsländern:

- Deutschen Organspende-(Ablehnung)-Ausweis mitführen
- Patientenverfügung mit Organspende-Klausel

Für Ausländer in Deutschland:

- Empfehlung: Eintragung im deutschen Organspende-Register
- Alternative: Organspende-(Ablehnung)-Ausweis des Heimatlandes mitführen
- Patientenverfügung: Mit speziellem Organspende-(Ablehnung)-Zusatz

